



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4254-1/115 U
vom 09.05.2017

Unser Zeichen
PS-A0100-2016/185-15

Telefon +49 89 9214-00

München
02.06.2017

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Peter Winter (CSU)
Dritter Nationalpark – Forstrechte I

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.

a) Ist im Falle einer Ausweisung eines „Nationalparks Spessart“ geplant, die Vereinbarung zur Erleichterung der Oberholznutzung von 1978 seitens des StMUV für die Fläche des „Nationalparks Spessart“ zu kündigen?

b) Wenn ja, ist es rechtlich möglich, diese für einzelne berechnigte Gemeinden zu kündigen oder ist dies nur insgesamt für alle berechnigten Gemeinden zulässig?

c) Wenn nein, wie kann dies vor der Ausweisung eines möglichen „Nationalparks Spessart“ auf Dauer rechtsverbindlich ausgeschlossen werden?

Die Fragen 1. a) bis c) werden zusammen beantwortet.

Es ist nicht geplant, im Falle einer Ausweisung eines Nationalparks im Spessart die Vereinbarung zur Erleichterung der Oberholznutzung von 1978 seitens des Freistaats Bayern zu kündigen, weder für die Fläche des Nationalparks, noch für die außerhalb der Nationalparkkulisse liegenden rechtebelasteten Flächen. Eine anderslautende Darstellung ist im Rahmen der in der Anfrage zitierten Veranstaltung in Rotenbuch nicht erfolgt.

Das StMUV hat im Rahmen des Dialogverfahrens angeboten, im Falle der Einrichtung eines Nationalparks im Spessart und bei Vorliegen der entsprechenden Bereitschaft der Region die Ausübung der Spessartforstrechte und die Brennholzversorgung der örtlichen Bevölkerung insgesamt im Rahmen eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes zu gestalten. Ein solches Konzept könnte in eine Vereinbarung münden, die im Rahmen der zu erlassenden Nationalparkverordnung in ihrer Verbindlichkeit noch zusätzlich gefestigt werden könnte.

2.

a) Garantiert die Staatsregierung die Ausübung der weiteren Spessartrechte (Ur-, Leseholz, Stockholz, Windfall-, Schneedruck- und Eisbruchholz) auf der jeweiligen gesamten Berechtigungsfläche einer Gemeinde, ohne z.B. als Bedingung dafür die Vereinbarung zur Erleichterung der Oberholznutzung von 1978 zu kündigen?

Ja. Dies ist erklärtes Ziel.

b) Ist es rechtlich möglich, dass für die Berechtigungsfläche einer Gemeinde zwei unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen – nämlich für die Flächen innerhalb der Grenzen eines möglichen „Nationalparks Spessart“ die Nationalparkverwaltung (StMUV) und für die restlichen Flächen die Bayerische Staatsforsten (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)?

Im Falle der Ausweisung eines Nationalparks im Spessart würde eine neu zu bildende Nationalparkverwaltung für die Flächenkulisse des Nationalparks vollumfänglich zuständig sein. Für die nicht in den Nationalpark einbezogenen Staatswaldflächen bliebe es bei der Zuständigkeit der Bayerische Staatsforsten AöR.

Für die Handhabung der Forstrechte bliebe diese grundsätzliche Zuständigkeitsregelung jedoch im Wesentlichen wohl ohne praktischen Belang. Die Nationalparkverwaltung und die zuständigen Forstbetriebe der BaySF würden die Erfüllung der Ansprüche der Berechtigten in enger Zusammenarbeit gemeinschaftlich sicherstellen.

c) Wenn die Grenzen eines möglichen „Nationalparks Spessart“ teilweise mitten durch die betroffenen Flurstücke gehen, soll dann für den Teil eines Flurstücks, der in einem möglichen Nationalpark liegt z.B. die Vereinbarung zur Erleichterung der Oberholznutzung von 1978 aufgehoben werden und in dem übrigen Teil nicht (bitte auch die rechtliche Umsetzung einer solchen Konstellation angeben)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1. a) bis c) wird verwiesen. Eine Kündigung der Vereinbarung von 1978 ist nicht vorgesehen.

3.

a) Gibt es Untersuchungen, wie sich die doppelte Entnahme von Holz auf Grund von Holzrechten auf der Restfläche außerhalb einer Nationalparkkulisse im Rahmen der Bewirtschaftung durch die Bayerischen Staatsforsten auf das Naturschutzkonzept der Bayerischen Staatsforsten auswirkt, insbesondere auf die Nachlieferung des liegenden Totholzes (bitte auch Größenordnung angeben, wie sich die Menge des liegenden Totholzes in einem zehn- bzw. zwanzigjährigen Zeitraum entwickelt)?

Hierzu liegen bislang keine Untersuchungen vor.

b) Kann das StMUV den Bayerischen Staatsforsten Vorgaben für den Abschluss von Verträgen machen bzw. die Modalitäten des Holzverkaufs beeinflussen?

c) Wenn ja, plant das StMUV die Bayerischen Staatsforsten rechtsverbindlich und auf Dauer anzuweisen, die Holzrechte, die auf der möglichen Nationalparkfläche nicht mehr ausgeübt werden können, im entsprechenden Umfang auf der nicht vom Nationalpark betroffenen Fläche zu gewähren (bitte auch angeben, ob in diesem Fall eine neue Vereinbarung mit den Spessartforstberechtigten erforderlich wäre)?

Die Fragen 3. b) und 3. c) werden zusammen beantwortet.

Das StMUV kann der Bayerische Staatsforsten AöR keine einseitigen Vorgaben für den Abschluss von Verträgen machen.

Im Falle der Einrichtung eines Nationalparks im Spessart würde das StMUV vielmehr mittels entsprechender Vereinbarungen mit der BaySF die gemeinsam erarbeiteten Konzepte zur Ausübung der Forstrechte und der Brennholzversorgung der örtlichen Bevölkerung zur Umsetzung bringen.

Eine neue Vereinbarung mit den Spessartforstberechtigten wäre hierfür grundsätzlich nicht erforderlich. Das StMUV hat jedoch im Rahmen des Dialogverfahrens angeboten, bei Vorliegen der entsprechenden Bereitschaft der Region die Ausübung der Spessartforstrechte und die Brennholzversorgung der örtlichen Bevölkerung insgesamt im Rahmen eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes zu gestalten. Auf die Antwort zu den Fragen 1. a) bis c) wird ergänzend verwiesen

4.

a) Wie ist vor dem Hintergrund der Preisunterschiede zwischen Brennholz (Kronenholz oder selbstgeworbene Stangen) und Buchenindustrie als Brennholz die Aussage des Vertreters des StMUV zu verstehen, dass durch die Ausweisung eines „Nationalparks Spessart“ keine Nachteile für die Brennholzversorgung der Bevölkerung entstehen?

b) Wie will das StMUV sicherstellen, dass die einheimische Bevölkerung rechtsverbindlich und auf Dauer Buchenbrennholz aus Buchenindustrieholz aus den nicht von einem möglichen „Nationalpark Spessart“ betroffenen Flächen verbilligt beziehen kann?

c) Wie soll der in diesem Fall für die Bayerischen Staatsforsten entstehende Einnahmenausfall in Höhe von mindestens 150.000 Euro p.a. (7.500 Ster x 20 Euro/Ster durchschnittlicher Mindererlös) ausgeglichen werden?

Die Fragen 4. a) bis c) werden zusammen beantwortet.

Die – jenseits der Ausübung der Spessartfortrechte und hier insbesondere der Oberholzrechte – praktizierte Brennholzgewinnung im Staatswald im Spessart erfolgt im Wesentlichen entweder als Selbstwerbung im Bestand (wie in der Anfrage beschrieben durch die Aufarbeitung von Kronenholz oder durch die Selbstwerbung von Stangen) oder durch den Kauf von durch den Forstbetrieb aufgearbeiteten und an der Waldstraße bereitgestellten, dem Buchenindustrieholz vergleichbaren Sortimenten.

Auch nach einer möglichen Einrichtung eines Nationalparks im Spessart wäre die Selbstwerbung von Brennholz weiterhin möglich. Die in den Pflegezonen des Nationalparks notwendigen Maßnahmen sowie die nicht in die Nationalparkkulisse einbezogenen Staatswaldflächen bieten hierzu nach Auffassung des StMUV ausreichend Potenzial.

Das für den Kauf von aufgearbeitetem Holz an der Waldstraße zur Brennholzversorgung dieses Kundenkreises notwendige Volumen kann durch entsprechende Prioritätensetzung in der Verkaufssteuerung bereitgestellt werden. Hierauf bezogen sich die Ausführungen bei der in der Anfrage zitierten Veranstaltung in Rothenbuch. Eine verbilligte Abgabe dieser Sorten zu Selbstwertungspreisen ist dagegen in Rothenbuch nicht in Aussicht gestellt worden.

Die Frage eines Ausgleichs von Mindererlösen in dieser Form und insbesondere in der in der Anfrage dargestellten Höhe stellt sich somit nicht. Sollten dagegen zwischen den beiden möglichen Verwertungsschienen „Verkauf als Brennholz“ und „Verkauf an die Holzverarbeitende Industrie“ Preisdifferenzen auftreten, die ausgelöst durch die oben beschriebene Umsteuerung in der Verwertung zu Mindererlösen bei der Bayerische Staatsforsten AöR führen würden, so wäre hierfür ein Ausgleich erforderlich, dessen Form und Höhe in Verhandlungen mit der BaySF festzulegen wäre. Bisher ist jedoch davon auszugehen, dass beide Verwertungsschienen insgesamt zu vergleichbaren Erlösen führen dürften.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin